



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. September 1994 NR. 2730

Gunzgen / Boningen: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzept-erweiterung 1986 Kiesabbau"; Widerruf des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2216 vom 9. August 1994

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2216 vom 9. August 1994 hat der Regierungsrat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986" der Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen mit Vorbehalten genehmigt. Der Beschluss, der als grundsätzlicher Entscheid gilt, kam als sog. Routinegeschäft (§ 15 des Geschäftsreglementes des Regierungsrates) zustande. Darin wird insbesondere der Bereich des Kies-Nassabbaus begrenzt. Neu ist auch die Limitierung der jährlichen Kies-Abbaumenge.

2. Erwägungen

§ 22 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11) sieht vor, dass die zuständige Behörde Entscheide zurücknehmen kann, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn es wichtige öffentliche Interessen erforderlich machen.

Im Regierungsrat besteht die Meinung, dass die Genehmigung des Gestaltungsplans Gunzgen / Boningen trotz ausgebliebener Beschwerden nicht als Routinegeschäft hätte behandelt werden dürfen. Dies vorab in Anbetracht der grundlegenden rechtlichen Bedeutung des Entscheids, auch wegen seiner Auswirkungen auf die beteiligte Firma Kieswerk Boningen AG und weil es der entscheidenden Behörde nicht möglich war, sich eingehend mit den (abgelehnten) Anträgen der Einwohner- und Bürgergemeinde Boningen zu befassen. Insofern besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Kieswerk Boningen AG im Verlauf des Sommers 94 einen grösseren Vertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen über die Kieslieferung bzw. Entsorgung der Bahn-2000-Baustelle Rothrist-Roggwil abgeschlossen hat. Von diesem -zweifelloos sehr bedeutenden- Rechtsgeschäft ist im Beschluss vom 9. August 1994 keine Rede; die kantonalen Fachstellen kannten es nicht. Umgekehrt ging die Kieswerk Boningen

AG davon aus, dass sie, weil vorher nicht angekündigt, mit der Beibehaltung der bisherigen Abbaumengen und -arten rechnen durfte (vgl. insbesondere die Anträge der EG und BG Boningen). Die Firma beruft sich darum auf das Prinzip des Gutglaubensschutzes.

Ein Widerruf scheint gerechtfertigt: Nicht nur haben sich die Verhältnisse geändert, sondern es besteht auch ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Rücknahme und Beurteilung des Geschäfts im ordentlichen Verfahren. Besondere Rücksichtnahmen sind, weil der Beschluss vom 9. August 1994 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, nicht nötig.

3. Beschluss

Gestützt auf § 22 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970

- 3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2216 vom 9. August 1994 wird widerrufen.
- 3.2 Das Bau-Departement stellt dem Regierungsrat neue Anträge in der Sache.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Regierungsrat
Staatskanzlei
Bau-Departement (2)
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtschreiberei
Forst-Departement
Kreisforstamt Gäu/Olten West, Amthaus, 4600 Olten
Landwirtschafts-Departement
Meliorationsamt
Finanzverwaltung, Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4617 Gunzgen (einschreiben)
Bürgergemeinde der EG, 4617 Gunzgen (einschreiben)
Baukommission der EG, 4617 Gunzgen
Kies-Beton- und Teerasphalt AG Gunzgen, 4617 Gunzgen (einschreiben)
Gemeindepräsidium der EG, 4618 Boningen (einschreiben)
Bürgergemeinde der EG, 4618 Boningen (einschreiben)
Baukommission der EG, 4618 Boningen
Kieswerk Boningen AG, 4618 Boningen (einschreiben)
Planungsbüro Neeser, Keltenstr. 50, 8044 Zürich
Dr. H. Kruysse, Geologe SIA, Hauptgasse 81, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Widerruf des RRB 2216 vom 9. August 1994 (EG Gunzgen-Boningen: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau", mit Vorbehalten)

(

(